

# Mayer-Maly, Theo

---

## In memoriam Hans Kreller (1887-1958)

---

The Journal of Juristic Papyrology 11-12, 13-22

---

1957-1958

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej [bazhum.muzhp.pl](http://bazhum.muzhp.pl), gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

## IN MEMORIAM HANS KRELLER

(1887 — 1958)

Am 14. Februar 1958 hat die Wissenschaft vom römischen Recht durch den Tod von Hans Kreller einen schweren Verlust erlitten. Gewiss erscheint all das, was der unermüdlich forschende Gelehrte in den vergangenen fünfzig Jahren veröffentlicht hat, als ein abgerundetes, reiches Lebenswerk. Doch wer die Pläne des bis zuletzt sein verantwortungsvolles Lehramt bekleidenden Mannes kannte, weiss, dass ihm die Feder für die Fachwelt viel zu früh aus der Hand genommen wurde. So hätte der Vortrag über *Katenen* als Grundlage der *Digestentitel*, den er dem Deutschen Rechtshistorikertag 1958 (München) zugesagt hatte, sicherlich wichtige Anregungen gebracht und fruchtbare Diskussionen ausgelöst.

Hans Kreller wurde am 22. April 1887 in Zwickau/Schedewitz (Sachsen) als Sohn eines Industriellen geboren. Sein Studium der Rechte führte ihn an die Universitäten Grenoble, Berlin, Freiburg im Breisgau und Leipzig. Dem römischen Recht hat auch ihn Ludwig Mitteis gewonnen, in dessen Seminar Kreller seit 1909 hauptsächlich auf dem Gebiet der juristischen Papyrologie arbeitete. Weiteren Anteil an seiner rechtshistorischen Ausbildung hatten Heinrich Siber und Ulrich Wilcken. Schon mit seiner ersten Arbeit gelang Kreller der grosse Wurf: „Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der *graeco-aegyptischen Papyrusurkunden*“ erschienen nach Überwindung grosser Schwierigkeiten 1919 im Verlag von B.G. Teubner (Leipzig und Berlin). Das Manuskript lag bereits am 22. Juli 1913 der Leipziger Juristenfakultät als Inauguraldissertation vor, seine Drucklegung war bis zum dritten Kapitel fortgeschritten, als der Kriegsausbruch und des Verfassers Einberufung zum Heere eine Verzögerung der Publikation erzwangen. Es ist bezeichnend für jenen Gelehrten, der Jahrzehnte später schwer für den Platz seiner Disziplin im wissenschaftlichen Leben zu kämpfen hatte, als politische Verhältnisse und Kriegserfordernisse jede romanistische Arbeit zu ersticken drohten, dass er schon

als junger Reserveoffizier die karge Erholungszeit, die ihm in seinem Feldquartier blieb, dem Korrekturlesen widmete. So schritt der Druck zwar fort, doch so langsam, dass Kreller, als er Anfang 1919 aus dem Heer entlassen wurde, einen Torso vorfand: Über zweihundert Druckseiten waren bereits fertiggestellt; bei diesen musste aber noch die Literatur der letzten fünf Jahre berücksichtigt werden. Dies geschah durch nachträgliche Berichtigungen, während beim noch zu setzenden Text diese Änderungen gleich eingearbeitet werden konnten.

Trotz dieser Widrigkeiten fand das Buch geradezu begeisterte Aufnahme, entsprach es doch gleich in zweifacher Hinsicht einem dringenden Bedürfnis: Das Erbrecht war bislang ein Stiefkind der aufblühenden juristischen Papyrologie geblieben, zusammenfassende und doch zugleich erschöpfende Behandlungen eines so weiten Sachgebietes lagen überhaupt noch nicht vor. Die grössten Verdienste des Buches bestanden zum einen im entschiedenen Bemühen um klare Systematik, zum anderen in der gründlichen Exegese jedes herangezogenen Textes (was freilich bewirkte, dass das Werk einen Umfang von 427, zum Teil engzeilig bedruckten Seiten annahm). Dieser vorbildlichen Methode ist es denn auch zuzuschreiben, dass die Ergebnisse der Arbeit Krellers durch die Publikation einer gleichzeitigen, gerade erbrechtlich höchst bedeutungsvollen Quelle, nämlich des Gnomon des Idios Logos, „an keinem Punkt umgestossen wurden“, wie Andreas Bertalan Schwarz als Rezensent ausführte (*Sav. Z.* 41, 340 ff). Eine Würdigung der Einzelergebnisse des Buches kann an dieser Stelle nicht erfolgen, doch genügt es zum Nachweis seiner grundlegenden Bedeutung, dass der erbrechtliche Teil von Taubenschlags Zusammenfassung des Rechts der gräko-ägyptischen Papyri in nahezu jeder Fussnote Krellers Werk heranzieht und dass W. C. Tills wertvolle „Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der koptischen Urkunden“ (Wien, 1954) durch Krellers Werk angeregt und nach seinem Muster angelegt wurden.

Der wissenschaftliche Erfolg des Buches von Kreller macht es verständlich, dass sein Verfasser noch im Habilitationsjahr (1921) zum ausserordentlichen Professor ernannt wurde; die berühmte Tübinger Juristenfakultät, die ihn berufen hatte, wurde so ertmals in den Jahren bis 1926 zu seiner Wirkungsstätte. Ihr verdankt Kreller die überaus fruchtbar gewordene Begegnung mit der Interessenjurisprudenz, deren grundsätzliche Bejahung er wieder-

holt (*Festgabe für Heck, Rümelin, A. B. Schmidt*, S. 118 f.; *Sav. Z.* 64, 469 ff.; *Grundlehren des gemeinen Rechts* 79) zum Ausdruck brachte. Im Jahr seiner ersten Ernennung erschien auch eine umfassende Untersuchung zur *lex Rhodia*, die noch in Leipzig vorbereitet worden war, wo man ja bei aller Pflege der juristischen Papyrologie immer auch Wert auf die Behandlung des in den *Digesten* überlieferten Juristenrechts legte. Dieser Aufsatz (*Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht* 85, 1921, 257 ff.) brachte die Erkenntnis, dass die *lex Rhodia* ein nach dem einst seebeherrschenden Rhodos benannter, vielleicht mit dessen Gesetzgebung inhaltlich zusammenhängender Standesbrauch der Seehandel treibenden Bevölkerung der Mittelmeerländer war. Zunächst als Vertragsinhalt, später als subsidiäres Reichsrecht erlangten diese Regeln Geltung vor römischen Gerichten. Schon in dieser Arbeit zeigte sich im Abschnitt über die Entwicklung der Lehre von der grossen Haverei Krellers Neigung zur juristischen Dogmengeschichte. Seine kürzlich von Wieacker (*Studi Albertario* 1, 515 ff.) nachgeprüften Ergebnisse haben bis heute Bestand. Eine gleichfalls noch in Leipzig entstandene, freilich viel kürzere Studie führte ihn erstmals in das Gebiet der römischen Verfassungsgeschichte, nämlich zur Lehre der klassischen Juristen über das Gesetzgebungsrecht des Prinzeps (*Sav. Z.* 41, 262 ff.).

Zur rechtshistorischen Forschung trat bald die Auseinandersetzung mit Problemen des geltenden Zivilrechts; Kreller widmete sich hier besonders dem seit 1918 neu geschaffenen Rechtsstoff. So hielt er am 12.2. 1921 zur Kees-Gedächtnisfeier der Leipziger Juristenfakultät einen Vortrag „*Siedlungsgesetzgebung und Zivilrechtstheorie*“ (veröffentlicht in der *Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht* 15, 1921, 286 ff.), in dem er sich besonders darum bemühte, die Möglichkeit einer Systematisierung auch für diesen Bereich darzutun. Besondere Bedeutung kommt seiner ausführlichen Kritik des damals viel diskutierten Entwurfs eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes (*Archiv für die civilistische Praxis* 122, 1924, 1—35; 123, 1925, 263—334; 125, 1926, 1—150) zu, sind die Fragen einer Kodifikation des Arbeitsrechts doch auch heute noch in mehreren Staaten höchst aktuell.

Im Jahre 1926 nahm Kreller den Ruf auf ein Ordinariat für römisches Recht sowie Arbeits- und Wirtschaftsrecht zu Münster in Westfalen an. Dort führte ihn die Übernahme der Bearbeitung eines Artikels für Paulys *Realencyclopädie der classischen Alter-*

tumswissenschaft in jenes Gebiet, auf dem er wohl seine besten Leistungen erbracht hat, führte ihn zur Analyse von Ediktsklauseln und Formeltexten. Es war der Artikel *mandatum* (Band XIV 1, 1928, 1015—25), mit dem er in diesen Bereich eindrang. In der Festgabe für die Meister der Tübinger Schule — Philipp Heck, Max Rümelin, A.B. Schmidt —, die als Beilageheft zum 133. Band des *Archivs für die civilistische Praxis* erschien, bot Kreller (S. 118—156) sowohl eine Untersuchung zum Titel *mandati* des hadrianischen Edikts, wobei er Lenels Rekonstruktionsvorschlag *Quod A<sup>s</sup>A<sup>s</sup>N<sup>o</sup>N<sup>o</sup> mandavit* zu *Quod N<sup>s</sup>N<sup>s</sup> de A<sup>o</sup>A<sup>o</sup> mandatum suscepit* modifizierte, wie auch eine Darstellung der Entwicklung des Interessebegriffes in der Lehre vom *mandatum tua gratia*, die zeigen wollte, dass sich aus dem Grundsatz der Interessenjurisprudenz von der Untauglichkeit selbstgeschaffener juristischer Begriffe als Entscheidungsgrundlage auch auf dem Gebiet der historischen Romanistik Früchte gewinnen lassen. Bemerkenswert ist, dass bereits in dieser Studie auf S. 141 die alle späteren Arbeiten kennzeichnende, ausserordentlich starke Orientierung an der Stoffanordnung in den Juristenschriften und an der sachlichen Zusammengehörigkeit verschieden inskribierter Fragmente zum Durchbruch kam.

Das Jahr 1931 führte Kreller nach Tübingen zurück. Sein Nachfolger in Münster wurde der damals jüngste Dozent des römischen Rechts, Max Kaser, den Kreller jüngst, da er die Altersgrenze erreicht hatte und nur noch das in Österreich übliche Ehrenjahr zu vollenden war, der Wiener Juristenfakultät als seinen Nachfolger vorgeschlagen hat. Krellers Tübinger Antrittsvorlesung galt dem *Problem des Juristenrechts in der römischen Rechtsgeschichte* (Recht und Staat 94, 1932). In den der Rückkehr nach Tübingen folgenden Jahren wurde Kreller immer wieder mit der Abhaltung von Kongressvorträgen betraut. Am 3. Internationalen Papyrologentag, der 1933 zu München stattfand, bewies er zum Thema *Diadochos und Kleronomos* (publiziert in *Münchener Beiträge* XIX, 1934, 233 ff.) sein noch immer waches Interesse an juristischer Papyrologie. Am 17.10. 1934 sprach er vor dem Deutschen Rechtshistorikertag in Köln *Zur Frage der Zuverlässigkeit unserer Gaiusüberlieferung* (*Sav. Z.* 55, 159 ff.), die durch die Publikation von PSI. 1182 gesteigerte Aktualität erhalten hatte. Mit Recht mahnte er zur Vorsicht gegenüber radikaler Kritik wie blinder Kritiklosigkeit und wies darauf hin, dass nur mühsame Einzelforschung (wie sie dann etwa Kreller selbst in *Sav. Z.* 58, 36 ff. zu Gai inst. 4, 48 unternommen

hat) Klarheit schaffen könne; die seitherige Entwicklung der Gaiusforschung hat ihm in jeder Beziehung recht gegeben. Im Rahmen der deutschen Landesreferate zum II. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung im Haag (1937) untersuchte Kreller die Theorie des Missbrauchs der Rechte in der römischen Rechtslehre, wobei er zeigen konnte, dass die Sonderstellung der römischen Rechtspflegeorgane im Verein mit den Maximen der klassischen Praxis zu völlig befriedigenden Ergebnissen führte, konnte doch jeder formell begründeten actio im Bedarfsfalle mit einer exceptio begegnet werden.

1934 übernahm Kreller gemeinsam mit Wenger die Redaktion der romanistischen Abteilung der *Zeitschrift der Savigny-Stiftung*. Es gelang ihm, das Ansehen dieses für die internationale wissenschaftliche Arbeit so wichtigen Organs trotz der Anfeindung des römischen Rechts durch die NSDAP und den Artikel 19 ihres Parteiprogrammes zu wahren und bis zum Ende des Jahres 1944 das alljährliche Erscheinen zu sichern. Auch kämpfte er nach Kräften gegen die Bestrebungen, das römische Recht deshalb, weil es nach der Ansicht der Verfasser des nationalsozialistischen Parteiprogramms der materialistischen Weltordnung diene, aus dem akademischen Rechtsunterricht auszuschalten. 1943 gelang es ihm sogar, gemeinsam mit Kaser und Kunkel die *Forschungen zum römischen Recht* zu begründen, die heute zur führenden romanistischen Schriftenreihe Deutschlands geworden ist.

Im Jahr 1936 erschien die erste Auflage seiner Römischen Rechtsgeschichte im Verlag J.C.B. Mohr (Tübingen). Der bedauerlichen Beschneidung des römischen Rechts im deutschen Studiengang Rechnung tragend, versuchte Kreller, eine möglichst knappe Einführung in die Volksrechte der Hellenen und Römer und in das römische Kunstrecht zu geben. Trotz der Kürze seiner Ausführungen zeichnen sich diese durch ein Mass an Tiefe und Eigenständigkeit aus, das bei Lehrbüchern höchst selten ist. Bemerkenswert erscheint, dass sein Periodisierungsversuch dem von Kasers Handbuch des römischen Privatrechts in manchem recht nahe kommt. Die Stoffanordnung weicht vom Pandektensystem völlig ab: Das Familienrecht begegnet — vom übrigen Privatrecht getrennt — zwischen den Kapiteln „Volk und Staat“ und „Rechtsbildung“, das Erbrecht tritt stark zurück und wird dem Sachenrecht eingegliedert. Im Ergebnis kommt diese Darstellungsweise dem gäianisch-justinianischen Institutionensystem am nächsten. Das Werk

ist gewiss kein Lernbuch: Komprimiert geschrieben, erspart es dem Leser nichts von den schwierigen Problemen des Faches. Kreller wollte eben als Grundlage des Studiums nur eines anerkennen: Die Vorlesung. Das Buch sollte dazu dienen, jene Kapitel des Kollegs, die am meisten zum Nachdenken zwangen, nochmals durchzuarbeiten.

Zu Problemen einzelner Ediktstitel wurde Kreller wiederum durch Beiträge für Paulys *Realencyclopädie* geführt. Aus dem Artikel *mutuum* (Suppl. VI, 1933, 571—584) erwuchs die in den Studi Riccobono (Bd. 2, S. 283—323) veröffentlichte Untersuchung *Zur Geschichte der exceptio non numeratae pecuniae*, in der Kreller einen Rechtsbehelf sah, der den Schuldner, der sonst Nichtauszahlung einer Darlehenssumme hätte dartun müssen, aus seiner Beweisnot befreien sollte. Levy (*Sav. Z.* 70, 214 ff.) hat dieser Deutung auf Grund seiner neu entwickelten Beweislastlehre widersprochen; eine neuerliche Untersuchung dieses für das Verständnis der spätclassischen Rechtsentwicklung sehr wichtigen Problems könnte manche noch offene Frage beantworten. Der Artikel *negotiorum gestio* (Suppl. VII, 1940, 551—560) gab Anlass zur Behandlung des Edikts *de negotiis gestis* in der klassischen Praxis (*Sav. Z.* 59, 390—431) sowie zur Darstellung der Bedeutung dieses Edikts in der Geschichte der Geschäftsbesorgung (*Festschrift Koschaker*, Bd. 2, S. 193—226). Dabei konnte Kreller vor allem zeigen, wie die Grenze zwischen dem Anwendungsbereich der zivilen fides-Formel und der honorarischen *actio in factum* gezogen wurde. Die mit den Fragen der Geschäftsbesorgung zusammenhängenden Probleme untersuchte er später noch in einer Arbeit über die *formula ad exemplum institoriae actionis* (*Festschrift Wenger*, Band 2, S. 73—101) sowie in einer historische und theoretische Gedanken verbindenden Abhandlung *Das Rechtsinstitut der Stellvertretung* (*Juristische Blätter* 70, 1948, 221 ff.), in der er auch ein bemerkenswertes Schema der möglichen Rechtswirkungen juristischer Tatsachen entwickelte.

Im Jahre 1941 verliess Kreller Tübingen, um einem Ruf nach Wien zu folgen. Hier arbeitete er sich rasch in das österreichische Zivilrecht ein, das er in den folgenden Jahren nicht nur erfolgreich lehrte, sondern auch literarisch pflegte. Zunächst freilich galten seine zivilistischen Arbeiten dem damals aktuellen Versuch einer Reform des gesamten Privatrechts. So untersuchte er im *Archiv für die civilistische Praxis*, Bd. 146 (1941), S. 97 ff. die Probleme, die bei einer Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern erwachsen, und nahm in der Zeitschrift *Deutsche Rechtswissenschaft* (Bd. 7,

1942, S. 82 ff.) zu Karl Blomeyers Vorschlägen für die Neugestaltung des Eigentümergrundpfandrechts ausführlich Stellung, wobei er sich als bereits stark von den Rechtsgedanken des österreichischen ABGB beeinflusst erwies. Seine romanistischen Forschungen zum prätorischen Edikt wandten sich nun dem Pfandrecht zu. In Aufsätzen *Formula fiduciae und Pfandedikt* (*Sav. Z.* 62, 143—208) und *Pfandrechtlche Interdikte und formula Serviana* (*Sav. Z.* 64, 306—345) bemühte er sich, *pignus* als Oberbegriff, der erst in spätclassischer Zeit auf das Faustpfand beschränkt wurde, darzustellen und legte in Auseinandersetzung mit Lenels Vorschlägen neue Rekonstruktionsversuche für das *edictum de pignore*, das *interdictum Salvianum* und die *formula Serviana* vor. Seine Thesen werden bei einer Gesamtdarstellung des römischen Pfandrechts, deren die Wissenschaft dringend bedarf, fruchtbare Anregungen bieten.

Die Jahre 1945 und 1946 brachten schwere Schicksalsschläge für Hans Kreller: Da er bisher niemals österreichischer Staatsbürger und Beamter gewesen war, wurde er nicht sogleich in den neuen Personalstand übernommen, erst 1948 erfolgte seine Wiederernennung. 1946 starb seine Gattin, mit der er seit 1919 glücklich verheiratet gewesen war. Krellers menschliche Grösse erwies sich daran, dass er auch in dieser Zeit nie seine wissenschaftliche Arbeit unterbrach. Noch 1945 brachte er das Manuskript der zweiten, erweiterten Auflage seiner *Römischen Rechtsgeschichte* zum Abschluss, die 1948 wieder bei J.C.B. Mohr erschien. Um die aus dem Krieg zurückkehrende akademische Jugend wieder zu den römischen Juristenschriften hinzuführen, gab er 1946 *Quellenstellen zum römischen Recht* (Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien) heraus, die er nach Sachgebieten ordnete und mit deutschen Übersetzungen, gelegentlich auch mit textkritischen Bemerkungen versah. Diesen Unterrichtsbehelf, der sich sehr bewährte, ersetzte er 1953 durch eine von seiner ihm seit 1952 zur Seite stehenden Assistentin Dr. Marianne Meinhart bearbeitete, erheblich erweiterte Auswahl unübersetzter Texte. Ständig arbeitete er auch weiterhin an der *Sav. Z.* mit: 1947 mit einer Miscelle *Res publica in der römischen Kaiserzeit*, 1948 mit der systemgeschichtlich sehr bedeutungsvollen Studie *Res als Zentralbegriff des Institutionensystems*, in der er zeigte, wie es zur Bezeichnung der Eigentumsrechte als *res corporales* und der anderen subjektiven Rechte als *res incorporales* kam, sowie im selben Jahr mit *Kritischen Digestenexegesen*



zur Frage des Drittschadenersatzes. Diese Abhandlung ist, wie Kreller selbst (*Sav. Z.* 66, 46) ausführt, aus einer Ausgestaltung seminaristischer Übungen hervorgegangen, zu der Kreller seit Beginn seiner Wiener Lehrtätigkeit gelangt war. Digestenexegese in diesem Sinn war keine Übungsveranstaltung zur Erwerbung vorgeschriebener Zeugnisse, sondern eine Auseinandersetzung mit Fragen der juristischen Methodenlehre und des Privatrechts an Hand gemeinsamer Lektüre römischer Juristenstellen, die unter ständiger Handhabung von Vokabularium, Palingenesie und Index exegetisch und textkritisch behandelt wurden. Ich selbst verdanke dieser Lehrveranstaltung meines späteren Habilitationsvaters den Grossteil meiner wissenschaftlichen Ausbildung.

Wie bei allen Digestenexegesen trat auch bei der Behandlung des Drittschadenersatzes das Streben nach gründlicher Aufhellung der Genesis der Digesten stark hervor. Mit den Problemen einer kritischen Palingenesie hatte sich Kreller ja schon in der *Revista clasică Orpheus Favonius, sectiunea de drept roman* 3/5 (1941/3) 18 ff. auseinandergesetzt, wobei er sich mit Recht gegen Versuche wandte, lateinische Klassikertexte frei zu rekonstruieren. In dieser Studie berührte er aber auch schon jene Frage, die ihn in den folgenden Jahren immer wieder beschäftigen sollte und der auch sein Vortrag am Rechtshistorikertag 1958 gegolten hätte: Die Möglichkeit vorjustinianischer Zwischenquellen. Mit der Ablehnung der Prädigestenhypothese war leider eine Missachtung der von Franz Hofmann (*Die Compilation der Digesten Justinians*, 1900) auf Grund überraschend kurzer, sachlich und gramatisch unselbständiger Fragmente vorgebrachten Argumente manchmal Hand in Hand gegangen mit Gleichgültigkeit gegenüber den Ergebnissen von Hans Peters, *Die oströmischen Digestenkommentare* (1913). In einer Studie *Spatium quoddam temporis* (*Scritti Ferrini* 4, 1949, 148—167) stellte Kreller das Problem einer Benützung von Kate-  
nen durch die Kompilatoren neuerlich zur Diskussion, wobei er die Frage nach dem Ursprung von Parallelstellen in den Digesten als Ausgangspunkt wählte. Die Pflege dieses Abschnitts der Quellengeschichte muss als letztes Anliegen Krellers an die Wissenschaft vom römischen Recht betrachtet werden.

Lebensglück, innerer Friede und Schaffensfreude kennzeichnen die zehn letzten Lebensjahre von Hans Kreller. 1947 heiratete er Hildegard Spalteholz, die ihm alle Voraussetzungen fruchtbarer wissenschaftlicher Arbeit schuf. Bald erwies ihm auch das neue

Vaterland äussere Ehren: Im Studienjahr 1950/51 war er Dekan der Wiener Juristenfakultät, 1951 wählte ihn die Österreichische Akademie der Wissenschaften zum korrespondierenden, 1954 zum wirklichen Mitglied. Gemeinsam mit Hans Planitz und Rudolf Köstler, später mit W. M. Plöchl und Hans Lentze leitete er das Wiener Institut für Europäische Rechtsgeschichte. Dem österreichischem Zivilrecht widmete er mehrere Aufsätze von grundsätzlicher Bedeutung, so zur Theorie der Stellvertretung (s.o.), über Realkredit und Pfandrecht (*Juristische Blätter* 69, 1947, S. 1 ff.) und über Inhalt und Ausschluss des guten Glaubens beim Rechts-erwerb (*Österreichische Juristenzeitung* 6, 1951, S. 105 ff.). Nicht unerwähnt bleiben darf eine geradezu einzigartige Lehrveranstaltung, das Konversatorium über österreichisches, deutsches und römisches Privatrecht, das die dogmatischen Aspekte der Rechts-vergleichung höchst anziehend gestaltete.

Für Paulys *Realencyclopädie* bearbeitete er die Artikel *parens manumissor* (Bd. XVIII 4, 1456—1461) und *postliminium* (Bd. XXII 1, 863—873); wiederum ergab sich eine Anregung zu weiter ausgreifender Untersuchung: Der Aufsatz *Juristenarbeit am postliminium* (*Sav. Z.* 69, 172—210) geht den Ursprüngen der Konstruktion von Pendenz und Rückwirkung bei Bedingungen nach. Thematisch verwandt ist der Beitrag zur *Köstler-Festgabe* der Juristischen Blätter (Bd. 70, 1948, S. 284 ff.), der der Ehe des römischen Kriegsgefangenen gilt. Wiederum im Zeichen der Katenenforschung stehen die kritischen Digestenexegesen zur *compensatio* (*IURA* 2, 1951, 82—101), die durch eine Rezension von Solazzis *La compensazione nel diritto romano* (2. Aufl.) angeregt wurden, sowie die gleichfalls durch Ausarbeitung einer Rezension (J. Dénoyez, *Le défendeur à la pétition d'hérédité privée en droit romain*, 1953; vgl. *Sav. Z.* 71, 439 ff.) im Rahmen der Wiener Digestenexegese erwachsenen *Studien zum Aufbau des Digestentitels: De hereditatis petitione* (*Studi De Francisci* 3, 287—302). Seine ein bisher vernachlässigtes Problem glänzend behandelnde Untersuchung *Das römische Recht in der Reformation der Kirche* (*Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 4, 1953, 198—212) stellt die Grundlage von Vorträgen ihres Verfassers in Tübingen und vor der österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht zu Wien, an deren Tätigkeit er immer regen Anteil genommen hat, dar.

Das bedeutendste Werk aus dieser seiner letzten Schaffensperiode bilden aber ohne Zweifel die als romanistische Einführung

in das geltende Privatrecht verfassten *Grundlehren des gemeinen Rechts*, die 1950 im Springer-Verlag (Wien) erschienen sind und als Römisches Recht II der Reihe „Rechts- und Staatswissenschaften“ angehören. Gewiss ist dieses Buch auch als Lehrbehelf gedacht; die österreichische Studienordnung kennt ja zwei rechtshistorische Prüfungen, die rechtshistorische Staatsprüfung nach dem 2. Semester und das rechtshistorisch-gemeinrechtliche Rigorosum (kurz *Romanum* genannt) als letzte Voraussetzung für die Erlangung des Doktorats. Als Ersatz für die fehlende Pandektenvorlesung, deren Wiedereinführung Kreller mit Recht gefordert hat, sollte dieses Buch dienen. Nach einer knappen, geistesgeschichtlich orientierten Beschreibung des Wirkens der justinianischen Gesetzbücher im Abendland stellt Kreller — auch hier mehr dem Institutionen- als dem Pandektensystem folgend — für jedes Rechtsinstitut die Entwicklung vom spätklassischen zum justinianischen Recht dar, umreißt die Lehren des gemeinen Rechts, vor allem der Spätpandektistik, und weist endlich auf das Recht des ABGB und des BGB hin. Mit diesem geistesgeschichtlichen und rechtstheoretischen Meisterwerk hat Kreller die schon verloren geglaubte Leistung eines Dernburg, eines Windscheid neu belebt. Es wird die Aufgabe künftiger Generationen sein, den Gedanken eines gemeinen Privatrechts nicht neuerlich versinken zu lassen, ist doch richtiges Verständnis dieser Grundlagen des geltenden Rechts der einzige Schlüssel zu seiner behutsamen und sachgerechten Fortbildung, die Kreller so sehr am Herzen lag.

Wer Kreller persönlich kennen durfte, bewunderte seine innere Ausgewogenheit, die unerschütterliche Ruhe bei Ausübung der Universitätsverwaltung, die Gerechtigkeit und Menschlichkeit bei Prüfungen. Nie begünstigte er jemand unbegründet, nie war er feindselig — ihm galt nur die Leistung. Die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Arbeiten überprüfte er immer wieder, jeden Widerspruch begrüßte er als Anregung. Doch auch bei diesem Höchstmaß an Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue verlor er nie das Bewusstsein, dass seine Aufgabe sich nicht im Bereich des Faches erschöpfte, dass sie letztlich in christlicher Lebensgestaltung lag. Gerade deshalb besass er eine Gabe, die zur Seltenheit geworden ist und ihn besonders liebenswert machte: echten Humor. So war und bleibt Hans Kreller Vorbild als Gelehrter und Mensch.